

# **REGLEMENT FÜR DEN AUSSCHUSS (RfA)**

---

Vom Vorstand beschlossen: 3. Juli 2020

Inkraftsetzung: 19. November 2020

1. Die im vorliegenden Reglement verwendeten Funktionen und Berufsbezeichnungen beziehen sich ungeachtet der Schreibweise auf beide Geschlechter.
2. Der Vorstand wählt auf seine eigene Amtsdauer einen ständigen Ausschuss, dem der Präsident, der Vizepräsident und 1 bis 3 weitere Mitglieder des Vorstandes angehören. Geschäftsführer, Aktuar (Sekretariat), Leiter Finanzen und Klärwerkmeister nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Soweit nötig, werden auch weitere Berater eingeladen.
3. Der Ausschuss bereitet die Geschäfte des Vorstandes vor und vollzieht dessen Beschlüsse.
4. Der Vorstand überträgt dem Ausschuss folgende Aufgaben zur selbständigen Erledigung:
  - Sicherstellung des vorschriftsgemässen Betriebs und Unterhalts der Abwasserreinigungsanlage in Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführer und dem Klärwerkmeister.
  - Veranlassung der Überprüfung von bestehenden, angeschlossenen Abwasseranlagen und der erforderlichen Verbesserungsmaßnahmen in Zusammenarbeit mit den einzelnen Verbandsgemeinden und den zuständigen kantonalen Amtsstellen.
  - Vergebung von Arbeiten an Drittunternehmungen im Rahmen des Vorschlags und den vom Vorstand genehmigten Verpflichtungskrediten.
  - Erlass von Betriebsvorschriften und DienstanweisungenSofern es die Dringlichkeit der Sache erfordert, entscheidet der Ausschuss auch über andere, in die Kompetenz des Vorstandes fallende Geschäfte und informiert den Vorstand umgehend.
5. Der Vorstand kann dem Ausschuss jederzeit weitere Kompetenzen erteilen oder ihm einzelne Geschäfte zur Vorbereitung oder selbständigen Erledigung übertragen.
6. Der Ausschuss führt die erforderlichen Verhandlungen mit Betrieben, Behörden der Verbandsgemeinden, den zuständigen kantonalen Amtsstellen und Weiteren. Er steht den Verbandsgemeinden als Berater zur Verfügung.
7. Der Ausschuss kann im Rahmen seiner Kompetenzen Geschäfte generell oder von Fall zu Fall einem oder mehreren seiner Mitglieder zur Erledigung delegieren oder dem Betriebsleiter zur selbständigen Ausübung unter Berichterstattung an den Ausschuss übertragen.
8. Der Vorstand wird über die Tätigkeit des Ausschusses laufend orientiert. Die Vorstandsmitglieder und die Gemeinden erhalten die Sitzungsprotokolle des Ausschusses.

9. Dieses Reglement wurde vom Vorstand auf dem Zirkularweg mit Stichtag 3. Juli 2020 beschlossen und tritt mit der Genehmigung der Satzungsänderung (Schaffung Ebene «Geschäftsführer»), die vom Vorstand am 19. November 2020 gutgeheissen worden ist, in Kraft. Es ersetzt jenes vom 19. Januar 2010.

Aarau, 19. November 2020

### **Abwasserverband Aarau und Umgebung**



Jörg Kaufmann  
Präsident



Lucie Arber  
Aktuarin